



Mitgliederrundschreiben - Nr. 2/2020 – 21. April 2020

Corona-Pandemie

Öffnung der Schulen und „Lernen zuhause“

Jahrgangsstufe 12 und Abiturprüfung 2020

Absage von Schülerfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen: Übernahme der Storno-Kosten

Anlage: KMS IV.11-BS4352-6a.36807

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

wir möchten Sie heute über die neuesten Entwicklungen zur Corona-Pandemie aus dem Kultusministerium informieren.

1. Öffnung der Schulen und „Lernen zuhause“

In seinem KMS IV.11-BS4352-6a.36807 vom 21. April 2020 (Anlage) dankt Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo der gesamten Schulfamilie für die Anstrengungen, die in dieser belastenden Zeit von allen geleistet werden.

- Ab dem 27. April 2020 öffnen sich die Schulen für die Abschlussklassen, es findet es Präsenzunterricht bis zum 19. Mai für die Q 12 statt (näheres dazu siehe weiter unten).
- Frühestens ab dem 11. Mai können weitere Jahrgangsstufen mit dem Präsenzunterricht beginnen, in den kommenden Wochen wird noch darüber entschieden.
- Die Notfallbetreuung wird ausgeweitet.
- „Lernen zuhause“ wird bis zur Aufnahme des Präsenzunterrichts fortgesetzt. Benotete Leistungserhebungen finden weiterhin nicht statt.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben und viele Fragen werden auch auf der Seite FAQ zur Corona-Pandemie des Ministeriums beantwortet <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/fag-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

2. Wiederaufnahme des Schulbetriebs am 27. April 2020 für die Jahrgangsstufe 12 und Abiturprüfung 2020

- Zwischen dem 27. April bis zum 19. Mai findet ausschließlich Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler in ihren Abiturfächern statt.
- Die Unterrichtszeit wird zur Vermittlung der noch nicht behandelten abiturrelevanten Inhalte sowie zur Vorbereitung der Abiturprüfungen genutzt.
- Leistungserhebungen finden nicht statt.
- Die Noten für 12/2 werden entweder aus erbrachten Leistungen 12/2 oder aus einer Hochrechnung der Noten aus 11/1 bis 12/1 erfolgen (Basis ist die jeweils günstigere Berechnungsvariante). - Genauere Vorgaben folgen noch.
- Die Kurse finden mit maximal 15 Personen statt. Daher wird es vielfach nötig sein, Kurse aufzuteilen. Außerdem soll die Zahl der Begegnungen und Kontakte möglichst eingeschränkt und die Stundenpläne kompakt gestaltet werden.
- Risikogruppen bei Schülerinnen und Schüler erhalten schnellstmöglich weitere, mit dem Gesundheitsministerium abgestimmte Informationen.
- Der Terminplan für das Abitur bleibt bestehen (nach derzeitiger Planung).

3. Absage von Schülerfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen: Übernahme der Storno-Kosten

Was ist der Fall?

- Schülerfahrten/ Schüleraustausch zwischen dem 16.03.2020 und dem 19.04.2020 entfallen.
- Schülerfahrten/ Schüleraustausch, die nach dem 19.04.2020 und bis zum Ende des Schuljahres 19/20 geplant waren, sollten grundsätzlich abgesagt oder verschoben werden.
- Es dürfen keine neuen Schülerfahrten/ Schüleraustauschmaßnahmen vertraglich verbindlich abgeschlossen werden, außer Planungen für das kommende Schuljahr, die problemlos rückgängig gemacht bzw. kostenfrei storniert werden können.

Wer hat Anspruch auf die genehmigten Billigkeitsleistungen?

- Der bayrische Landtag hat zur Vermeidung von Härten Billigkeitsleistungen ausgesprochen, die mögliche Stornokosten für Schülerfahrten/ Schüleraustausche, die wegen Ausbreitung des Coronavirus nicht angetreten werden konnten.
- Leistungsberechtigt sind Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler*innen, die im Erstattungsantrag versichern, die Billigkeitsleistungen zur Vermeidung von persönlichen Härten zu benötigen.
- Nicht berücksichtigt werden: Soziale Träger; Schulfahrten, deren Kosten über Dritte finanziert werden; private Sprachkurse; individuelle Auslandsjahre; sonstige Schulveranstaltungen; private Abschlussfahrten.
- Es besteht aber KEIN Rechtsanspruch für diese Billigkeitsleistungen.
- Für Lehrkräfte gelten die allgemeinen Regelungen über Dienstreisen.

Was wird übernommen?

- Die Billigkeitsleistungen betreffen die Stornierungskosten für die geplanten Reisen.

Was muss ich dafür prüfen?

- Ist eine kostenfreie Stornierung möglich?
- Habe ich eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen? Falls ja, muss diese vorrangig geltend gemacht werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

- Die Abwicklung der Billigkeitsleistungen erfolgt über das Bayerische Landesamt für Schule.
- Die Abwicklung soll über die Schulleitung geschehen, welche sich an die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler*innen wenden. Dafür wurde ein Formular angefertigt. Falls dieses Formular Sie nicht als Erziehungsberechtigten/ volljährige Schüler*innen erreicht, wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleitung.
- Bei erfolgtem Bescheid, zahlt das Bayerische Landesamt für Schule <http://www.las-bayern.de/> die anfallenden Stornokosten, die dann anteilig an die Antragssteller überwiesen wird.

Weitergehende Hinweise finden Sie unter www.verbraucherzentrale.de

Über die aktuelle weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Wir wünschen Ihnen und auch besonders unsere Abiturientinnen und Abiturienten viel Kraft und Erfolg in der kommenden Zeit und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Susanne Arndt
LEV-Vorsitzende

© LEV 2020